

Anwaltsschriftsatz

1. Ein anwaltlicher Schriftsatz ist ein Werk iSd UrhG, wenn und soweit umfangreiches Material unter individuellen Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien ausgewählt wird und das Ergebnis auf einer eigenpersönlichen Konzeption des Verfassers beruht, der das Material eigenständig gedanklich durchdringt, kritisch würdigt, kommentiert oder auf den konkreten Fall anwendbar macht.
2. Wer unbefugt Sprachwerke in einen Internetauftritt zum interaktiven Abruf eingliedert, verstößt gegen das Verwertungsrecht des § 18a UrhG.
3. Dem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch kann das Recht der freien Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, ist durch eine Abwägung der jeweiligen Interessen zu beurteilen.
4. Ein Eingriff in die Urheberrechte kann insbesondere nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Grundrecht der Meinungsäußerung ohne den Eingriff nicht oder nur unzulänglich ausgeübt werden kann. Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt, wenn die Zurverfügungstellung des anwaltlichen Schriftsatzes im Internet nicht zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit diesem Schriftsatz diente, dieser also keine Zitat- oder Belegfunktion hatte.

OGH 12.02.2013, 4 Ob 236/12b – „Anwaltsschriftsatz“

Deskriptoren: Klagsschriftsatz als Werk der Literatur, Meinungsäußerungsfreiheit

Normen: § 1 Abs 1, § 2 Z1 UrhG, Art 10 EMRK

1.1. Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen (ua) auf dem Gebiet der Literatur (§ 1 Abs 1 UrhG). Zu den Werken der Literatur gehören (ua) Sprachwerke aller Art (§ 2 Z 1 UrhG). Ihr Ausdrucksmittel ist die Sprache; der Verwendungszweck ist nicht maßgebend. Auch reine Zweckerschöpfungen können daher Werke der Literatur sein (4 Ob 184/04v mwN; vgl RIS-Justiz RS0076499).

1.2. Voraussetzung ist immer, dass sie individuell eigenartig sind. Individuell eigenartig ist eine Leistung, wenn sie sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt; beim Werkschaffenden müssen persönliche Züge – insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung - zur Geltung kommen (4 Ob 184/04v mwN).

1.3. Ein anwaltlicher Vertragsentwurf ist in diesem Sinn individuell eigenartig, wenn und soweit umfangreiches Material unter individuellen Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien ausgewählt wird und das Ergebnis auf einer eigenpersönlichen Konzeption des Verfassers beruht, der das Material eigenständig gedanklich durchdringt, kritisch würdigt, kommentiert oder auf den kon-

kreten Fall anwendbar macht (4 Ob 236/96w = SZ 69/283 = ÖBl 1997, 256 - Head-Kaufvertrag).

2. Wer unbefugt Sprachwerke, Lichtbilder oder Filmwerke in einen Internetauftritt zum interaktiven Abruf eingliedert, verstößt gegen das Verwertungsrecht des § 18a UrhG (RIS-Justiz RS0121495).

3.1. Der Senat vertritt in ständiger jüngerer Rechtsprechung, dass dem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch das durch Art 10 EMRK geschützte Recht der freien Meinungsäußerung entgegenstehen kann. Ob dies der Fall ist, ist durch eine Abwägung der vom Urheber oder seinem Werknutzungsberechtigten verfolgten Interessen mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu beurteilen (RIS-Justiz RS0115377). Diese Interessenabwägung ist auch nach der Rechtsprechung des EGMR geboten (4 Ob 42/12y mN).

3.2. Diese Rechtfertigung setzt insbesondere voraus, dass das Grundrecht ohne den Eingriff nicht oder nur unzulänglich ausgeübt werden kann. Auch muss sich der Beklagte inhaltlich mit jenem Werk auseinandergesetzt haben, dessen Vervielfältigung der Urheber beanstandete. Hingegen wurde etwa die Rechtfertigung eines Eingriffs verneint, wenn ein Foto nach dem Inhalt des Berichts keine Zitat- oder Belegfunktion hatte, sondern nur dazu diente, die Berichterstattung zu illustrieren, um so die Aufmerksamkeit der Leser auf den Bericht zu lenken (4 Ob 42/12y mwN; vgl RIS-Justiz RS0124069).

4.1. Das Rekursgericht ist von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen. Es hat dem vom Kläger verfassten

Klagsschriftsatz nach den Umständen des Einzelfalls Werkqualität zuerkannt und einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch deshalb für berechtigt erachtet, weil die Beklagte diesen Schriftsatz ohne Zustimmung seines Verfassers ins Internet gestellt hat.

4.2. Das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach Art 10 EMRK hat das Rekursgericht in vertretbarer Weise verneint. Es hat dazu ausgeführt, dass der Abdruck einer von einem Dritten verfassten Klage ohne Einwilligung des Verfassers dessen wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt, erbringe doch ein Anwalt regelmäßig solche Leistungen nur gegen Entgelt. Die Berufung des Klägers als bekannter Medienspezialist auf das Ausschließungsrecht diene daher (jedenfalls auch) seinen wirtschaftlichen Interessen. Die vollständige Wiedergabe der Klage auf der Website der Beklagten sei nicht durch das Recht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt, weil der angestrebte Zweck (Kritik am Vorgehen der für die Durchführung der Volkszählung 2011 verantwortlichen Bundesanstalt, die den Obmann der Beklagten zur Unterlassung öffentlicher kritischer Äußerungen über ihre Arbeit geklagt hat) auch ohne vollständige

Bereitstellung der Klage im Internet hätte erreicht werden können.

4.3. Die Beklagte vermag auch im Rechtsmittel nicht aufzuzeigen, weshalb die Bereitstellung des gesamten Klagsschriftsatzes im Internet unumgängliche Voraussetzung dafür gewesen sein soll, dem Nutzer die Auseinandersetzung zwischen dem Obmann der Beklagten und der von ihm kritisierten Bundesanstalt verständlich zu machen, und weshalb sie ihr Recht auf Meinungsfreiheit ohne den Eingriff nicht oder nur unzulänglich ausüben hätte können, hätte doch auch ein verbaler Hinweis auf den Umstand der Klagseinbringung zur Sachinformation genügt. Da sich die Kritik der Beklagten an das breite Publikum richtete, trug der – nur juristisch geschulten Spezialisten verständliche – Inhalt der Klage beim überwiegenden Teil der angesprochenen Verkehrskreise zum Verständnis der Kritik nichts bei. Auch diene die Veröffentlichung hier nicht als Beleg bestimmter zitierter Formulierungen.

5. Der Revisionsrekurs war daher wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

Von Thomas Höhne

Den Hintergrund dieses Rechtsstreits stellt eine Auseinandersetzung über die Volkszählung 2011 dar, an der der Beklagte Kritik übte, genauer: deren konkrete Durchführung durch die Bundesanstalt Statistik Austria vom Obmann des nun geklagten Vereins so heftig kritisiert wurde, dass die Statistik Austria ihn klagte. Dieser machte nun auch diese gerichtliche Auseinandersetzung öffentlich, und stellte den gesamten Klagsschriftsatz auf der Website seines Vereins ins Internet. Nun geschieht es nicht selten, dass von Seiten kritizierter Institutionen oder Unternehmen versucht wird, diese Kritik mit Hilfe von Schutzrechten oder dem Namensrecht (man denke an die Entscheidungen *Oil of Elf*¹ oder *bundesheer.at II*²) zu unterbinden. Im vorliegenden Fall sieht die Sache allerdings etwas anders aus. Geklagt hat hier der Rechtsanwalt, der den Klagsschriftsatz verfasst hatte. Und richtig erkennt der OGH, dass sich hier die Auseinandersetzung am Schnittpunkt zwi-

schen Urheberrecht und Meinungsäußerungsfreiheit abspielt. Ob es der Wunsch der im Ausgangsverfahren klagenden Bundesanstalt war, quasi als Retorsion die nun gegenständliche Klage einzubringen, oder ob der unmittelbar betroffene Rechtsanwalt nicht einsehen wollte, warum er als Schriftsatzverfasser derart zum Handkuss kommt, dass seine geistige Leistung für jedermann zum Abschreiben ins Netz gestellt wird, hat uns nicht zu interessieren.

Wesentlich ist die Frage, ob es für die gegenständliche Auseinandersetzung notwendig war, den kompletten Klagsschriftsatz ins Internet zu stellen. Die Entscheidung des OGH lässt erkennen, dass durchaus Fälle denkbar sind, in denen dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit vor dem Urheberrecht der Vorzug zu geben ist, nämlich dann, wenn dieses Grundrecht ohne den urheberrechtlichen Eingriff nicht oder nur unzulänglich ausgeübt werden kann³. Im vorliegenden

1 KG Berlin, 23.10.2001, 5 U 101/01.
2 OGH 25.09.2001, 4 Ob 209/01s.

3 So etwa 4 Ob 172/10p, 4 Ob 42/12y – Lieblingshauptfrau.

Fall war dieser Nachweis dem Beklagten nicht gelungen. Hätte er sich Absatz für Absatz mit dem Klagsschriftsatz auseinandergesetzt, um diesen Punkt für Punkt zu wiederlegen, so wäre wohl die wörtliche Wiedergabe zumindest von Teilen dieses Schriftsatzes unumgänglich gewesen. Aber nur um die gegen ihn eingebrachte Klage zu kritisieren und überhaupt das Publikum über diesen Umstand zu informieren, war die komplette Veröffentlichung des Schriftsatzes im Internet nun wirklich nicht erforderlich. Was man an uns Juristen oft kritisiert, nämlich, dass wir nicht in der Lage wären, für das „gemeine Volk“ verständlich zu formulieren, gereichte hier dem klagenden Rechtsanwalt zum Vorteil – oder wie anders sollte der Satz, dass „der – nur juristisch geschulten Spezialisten verständliche – Inhalt der Klage beim überwiegenden Teil der angesprochenen Verkehrskreise zum Verständnis der Kritik nichts beitragen“ zu verstehen sein?

Wir Schriftsatzverfasser lernen aus dieser Entscheidung unter anderem, dass es gar nicht einer derart komplizierten geistigen Leistung wie eines umfangreichen Unternehmens-Kaufvertrags⁴ bedarf, um ein Werk der Literatur zu schaffen – eine Klage nach § 1330 ABGB ist durchaus auch imstand, diese Hürde zu nehmen. In der Entscheidung Head-Kaufvertrag erklärte der OGH, dass die Alltagsarbeit des Anwalts (aus der urheberrechtlichen Betrachtung) ausscheide, und die zutagetretende Leistung über das Alltägliche hinausgehen müsse, und „nicht nur ein hohes Maß an geistiger Energie und Kritikfähigkeit,

sondern auch an schöpferischer Fantasie und Gestaltungskraft“ gefordert sei. Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt gewesen sein:

Der Obmann des nun geklagten Vereins hatte die Volkszählung als „eine Art Generalinventur“ bezeichnet, wobei es „sowas zuletzt unter dem Nationalsozialismus gegeben (habe)“. Die Klage wegen Kreditschädigung hatte sich daher mit diesem Bezug zur Nazizeit detailliert auseinander zu setzen, und um die Unterschiede zwischen dem Registerzählungsgesetz und der seinerzeitigen Regelung darzulegen, musste sich der Klagevertreter mit historischer Forschung beschäftigen. Darüber hinaus spickte er seine 8-seitige Klage mit zahlreichen Literatur- und Judikaturzitaten, die belegen sollten, warum diese Äußerung nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt war. Damit handelte es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung, die über das Alltägliche hinausging und zutreffender Weise den §§ 1, 2 UrhG zu unterstellen war.

Die Entscheidung ist daher nicht in eine Reihe mit der in den letzten Jahren zu beobachtenden Tendenz zu stellen, dass es kaum mehr eine geistige Leistung zu geben scheint, die kein Werk iSd UrhG darstellt. Es wird wohl dabei bleiben, dass eine „normale“ Klage nach § 1330 ABGB kaum in dem Maße über anwaltliche Alltagsarbeit hinausgeht, um urheberrechtlichen Schutz zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall wurde die „Fleißaufgabe“ des KV zu Recht mit urheberrechtlichem Schutz „belohnt“.

4 OGH 17.12.1996, 4 Ob 2363/96w – Head-Kaufvertrag.